

Darlegung des Konsenses der muslimischen Gelehrsamkeit in Bezug auf das innerislamische Heiratsgebot für Musliminnen

Mohammed Naved Johari ☞ monajo.de ☞ fürdieliebenden.de ☞ Mai 2020 / 1441 رمضان

Doctor of Islamic Studies (Fakultet za islamske studije, Novi Pazar - SRB, 2019)

Diplom- Sozialpädagoge (GER, 2006) M.A. Management (GER, 2013)

M.A. Islamic Studies (GBR, 2016) M.A. Interreligiöser Dialog (AUT, 2017)

Gepürfter Stresspräventionstrainer (ZPP, 2021) In Ausbildung zum Systemischen Familienberater (seit 2019)

Viele Religionsgemeinschaften, darunter das Judentum und Christentum, kennen Gebote oder Empfehlungen zur innerreligiösen Heirat. Religionsverschiedenheit oder sogar Konfessionsverschiedenheit wurden und werden als *Ehehindernis* verschieden gehandhabt. Im Folgenden eine islamische Perspektive.

Der Konsens in Bezug auf das innerislamische Heiratsgebot für Musliminnen

Der Imaam, Hadith-Wissenschaftler und Historiker Ibn Abdulbarr¹ – möge ALLAAH sich seiner erbarmen! –² stellt fest, dass die muslimische Gelehrsamkeit darin übereingekommen ist (also keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind), dass eine Muslimin keinen Juden oder Christen oder sonstige Nichtmuslime heiraten darf³:

إجماع العلماء على أن أبا العاص بن الربيع كان كافرا وأن المسلمة لا يحل أن تكون زوجة لكافر

Zentrale Belege

وَلَا تَنْكِحُوا الْمُشْرِكَاتِ حَتَّى يُؤْمِنَ وَلَا أَمَةٌ مُؤْمِنَةٌ خَيْرٌ مِنْ مُشْرِكَةٍ وَلَا تُنْكِحُوا الْمُشْرِكِينَ حَتَّى يُؤْمِنُوا وَلَعَبْدٌ مُؤْمِنٌ خَيْرٌ مِنْ مُشْرِكٍ وَلَا أَعْبَابٌ أَوْلِيَاءُ لِلنَّارِ وَاللَّهُ يَدْعُو إِلَى الْجَنَّةِ وَالْمَغْفِرَةِ بِإِذْنِهِ وَيُبَيِّنُ آيَاتِهِ لِلنَّاسِ لَعَلَّهُمْ يَتَذَكَّرُونَ

«Und heiratet die Muschrik-Frauen nicht, bis sie den Iman annehmen. Und eine Mumin-Dienerin ist gewiß besser als eine Muschrika, selbst dann, sollte diese euch gefallen. Und verheiratet nicht an Muschrik-Männer, bis sie den Iman angenommen haben. Und gewiss ein Mumin-Diener ist besser als ein Muschrik, selbst dann, sollte dieser euch gefallen. Diese laden zum Feuer ein, und ALLAAH lädt ein zur Dschanna und zur Vergebung mit Erleichterung von ihm. Und ER verdeutlicht Seine Ayat den Menschen, damit sie sich besinnen.» (Al-Baqarah - 2:221 - n. Zaidan)

Diese Aayah ist als Gebot zur innermuslimischen Heirat zu verstehen, denn die Mu`miniin, unabhängig vom Geschlecht (also der Mu`min und die Mu`minah), sind als erlaubte Ehepartner aufgeführt.

Im Kommentar Imaam Al-Qurtubiys^(t) wird auf ein Verständnis verwiesen, dass alle möglichen Untergruppierungen von Nichtmusliminnen (Kuffaar/Kaafirun) bereits in dieser

¹ Lebte im Zeitraum von 368-463 nach der Auswanderung.

² Die Eulogie „möge Allāh sich seiner erbarmen!“ (arab.: *rahimahū l-lāhu*) die nach der Erwähnung von verstorbenen, rechtschaffenen oder gelehrten Personen ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(t) abgekürzt.

³ At-Tamhiid, 12/21, in: <https://al-maktaba.org/book/31621/28351#p13>

Formulierung des Heiratsverbots mitinbegriffen sind; Worte Ibn Abbaas – möge ALLAAH mit ihm zufrieden sein! –⁴ werden dahingehend zitiert:

إن الآية عامة في الوثنيات والمجوسيات والكتايبات ، وكل من على غير الإسلام حرام
„Diese Aayah ist allgemein und in Bezug auf die Polytheistinnen, Zoroastrierinnen und
Schriftanhängerinnen und allen, die eine andere Zugehörigkeit als die zum Islam haben, sind
[als Ehepartnerinnen] verboten.“

Inwiefern eine erlaubende Abrogation überhaupt bzw. durch die Aayah in der
Suurat Al-Maa-idah stattgefunden hat, ist umstritten.

Weiterhin wird die Auffassung aufgeführt, dass trotz der Erlaubnis eine Jüdin oder eine
Christen zu heiraten, die Art von Ehe unerwünscht ist.⁵

Beispielsweise verabscheute es bereits `Umar ibn Al-Khattaab (ra) in seiner Regierungszeit,
dass Muslime Jüdinnen oder Christinnen heiraten, u.a. um Schaden für Musliminnen
abzuwenden.⁶

`Umar ibn Al-Khattaab (ra) forderte sogar eminente Prophetengefährten (ra) dazu auf, sich von
ihren christlichen Frauen zu scheiden!⁷

Ibn `Umar (ra) hat es entweder verabscheut oder aber für verboten erklärt, dass ein Muslim eine
Christin heiratet. Seine Begründung war gewesen, dass diese Beigesellung Gottes dadurch
begeht, dass sie Jesus als ihren Herrn betrachtet.⁸

Im Kommentar Ibn Kathiirs (r) wird festgestellt, dass Jüdinnen und Christinnen aus dem oben
verkündeten Verbot durch die folgende Aayah ausgenommen wurden:

الْيَوْمَ أُحِلَّ لَكُمْ الطَّيِّبَاتُ وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حِلٌّ لَكُمْ وَطَعَامُكُمْ حِلٌّ لَهُمْ وَالْمُحْصَنَاتُ مِنَ
الْمُؤْمِنَاتِ وَالْمُحْصَنَاتُ مِنَ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ مِنْ قَبْلِكُمْ إِذَا آتَيْتُمُوهُنَّ أَجُورَهُنَّ مُحْصِنِينَ غَيْرِ
مُسَافِحِينَ وَلَا مُتَّخِذِي أَحْدَانٍ وَمَنْ يَكْفُرْ بِالْإِيمَانِ فَقَدْ حَبِطَ عَمَلُهُ وَهُوَ فِي الْآخِرَةِ مِنَ الْخَاسِرِينَ

«An diesem Tag wurden euch die guten Speisen für erlaubt erklärt. Auch die
Speisen derjenigen, denen die Schrift zuteilwurde, gelten für euch als erlaubt; ebenfalls
gelten eure Speisen für sie als erlaubt. (Zur Heirat gelten für euch als erlaubt) die
Tugendhaften von den Imaan-bekennenden Frauen und die tugendhaften Frauen von
denjenigen, denen die Schrift vor euch zuteilwurde, wenn ihr ihnen ihre Morgengabe
gegeben habt als tugendhafte Ehemänner, nicht als Unzüchtige und nicht als solche, die
sich Geliebte nehmen. Wer den Imaan leugnet, dessen Handeln ist zweifellos nichtig, und
er gehört im Jenseits zu den Verlierern.»⁹

Imaam Al-Qurtubiy(r) erwähnt allerdings auch die gegenteilige Auffassung, dass die hier in
der Aayah Nummer 5 der Suurat Al-Maa-idah gegebene Erlaubnis für einen Muslim eine

⁴ Die Eulogie „möge Allāh mit ihm zufrieden sein!“ (arab.: *raḍiya l-lāhu ‘anhu*) die nicht nur, aber besonders,
nach der Erwähnung von Prophetengefährten ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit (ra)
abgekürzt.

⁵ Al-qurtubiy: Tafsiirul-qurtubiy, in: <https://quran.ksu.edu.sa/tafseer/qortobi/sura2-aya221.html#qortobi>

⁶ Ibnu-kathir: Tafsiirul-quraan, Daar-us-salaam, Riyadh, 2000, Band 1, S. 612.

⁷ Al-qurtubiy: Tafsiirul-qurtubiy, in: <https://quran.ksu.edu.sa/tafseer/qortobi/sura2-aya221.html#qortobi>

⁸ Ibnu-kathir: Tafsiirul-quraan, Daar-us-salaam, Riyadh, 2000, Band 1, S. 613.

⁹ Quraan (5:5)

Jüdin oder Christin zu heiraten, durch die Aayah in der Suurat Al-Baqarah (2:221) aufgehoben wurde.¹⁰

Damit würde allerdings auch der Interpretationsansatz der (wie noch zu erwähnen, an und für sich unqualifizierten) Persönlichkeiten wegfallen, der eine Heirat zwischen einer Muslimen und einem Juden oder Christen zu erlauben scheint.

Wie dem auch sei, selbst wenn es dem muslimischen Mann erlaubt ist, so bleibt die interreligiöse Ehe für die muslimische Frau aufgrund des Erwähnten und des noch zu Erwähnenden dennoch verboten.

Wenn die Absicht dieser Aayah gewesen wäre, eine interreligiöse Ehe unter Juden, Christen und Muslimen ohne Beachtung des Geschlechts und der religiösen Zugehörigkeit in allen Fällen zu erlauben, wäre eine entsprechende Formulierung vorgenommen worden.

In Bezug auf das von Schriftbesitzern oder Schriftbesetzerinnen geschächtete Fleisch ist die Erlaubnis zum Verzehr dementsprechend deutlich und geschlechtsunabhängig formuliert.¹¹ Tatsache ist jedoch, dass lediglich Schriftbesetzerinnen, also Jüdinnen und Christinnen für muslimische Männer als mögliche Ehefrauen vorgesehen sind - und eben nicht Juden und Christen für muslimische Frauen als mögliche Ehemänner.

Im Folgenden sei beispielhaft eine deutliche und beide Geschlechter umfassende Formulierung im Quraan aufgeführt:

إِنَّ الْمُسْلِمِينَ وَالْمُسْلِمَاتِ وَالْمُؤْمِنِينَ وَالْمُؤْمِنَاتِ وَالْقَانِتِينَ وَالْقَانِتَاتِ وَالصَّادِقِينَ وَالصَّادِقَاتِ وَالصَّابِرِينَ وَالصَّابِرَاتِ وَالْخَاشِعِينَ وَالْخَاشِعَاتِ وَالْمُتَصَدِّقِينَ وَالْمُتَصَدِّقَاتِ وَالصَّائِمِينَ وَالصَّائِمَاتِ وَالْحَافِظِينَ فُرُوجَهُمْ وَالْحَافِظَاتِ وَالذَّاكِرِينَ اللَّهَ كَثِيرًا وَالذَّاكِرَاتِ أَعَدَّ اللَّهُ لَهُمْ مَغْفِرَةً وَأَجْرًا عَظِيمًا

«Gewiss, die Islam-praktizierenden Männer und die Islam-praktizierenden Frauen, die Iimaan-verinnerlichenden Männer und die Iimaan-verinnerlichenden Frauen, die gehorchenden Männer und die gehorchenden Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die sich in Geduld übenden Männer und die sich in Geduld übenden Frauen, die sich hingebenden Männer und die sich hingebenden Frauen, die spendenden Männer und die spendenden Frauen, die fastenden Männer und die fastenden Frauen, die sich keusch haltenden Männer und die sich keusch haltenden Frauen und die ALLAAHs viel gedenkenden Männer und die ALLAAHs viel gedenkenden Frauen, für diese hat ALLAAH Vergebung und gewaltige Belohnung bereitet.»¹² (Al-Ahzaab)

Für die ohnehin bekannte geschlechtsunabhängige Vergebung und Belohnung verwendet ALLAAH Der Weise eine explizit beide Geschlechter umfassende Sprache - wie kann man also davon ausgehen, dass der Allwissende Schöpfer die Frage nach der Statthaftigkeit von männlichen Juden und Christen als Ehepartner für Musliminnen nicht eindeutig geregelt hat?!

Imaam Al-Qurtubiy ^(t) verweist darauf, dass die quranische Aussage in der Suurah Al-Baqarah „Diese laden zum Feuer ein, und ALLAAH lädt ein zur Dschanna und zur Vergebung mit Erleichterung von ihm.“ (2:221) als ausschlaggebender Grund (العلة) anzusehen ist für das

¹⁰ Al-qurtubiy: Tafsiirul-qurtubiy, in: <https://quran.ksu.edu.sa/tafseer/qortobi/sura2-aya221.html#qortobi>

¹¹ Weitere Details zum Thema von Juden und Christen geschächtetes Fleisch können aus dem folgenden Artikel entnommen werden: Mohammed Johari: Schächten im Islam / Spenden oder opfern / Halal-Fleisch vom christlichen Bio-Bauern?, <https://www.monajo.de/2014/10/schaechten-im-islam-spenden-oder-opfern-halal-fleisch-vom-christlichen-bio-bauern/> (zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2021)

¹² Quraan (33:35)

Verbot der interreligiösen Ehe, gleich mit wem auch immer von den einzelnen Untergruppen der Nichtmuslime (في جميع الكفار)¹³.

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا إِذَا جَاءَكُمُ الْمُؤْمِنَاتُ مُهَاجِرَاتٍ فَأَمْتَحِنُوهُنَّ اللَّهُ أَعْلَمَ بِإِيمَانِهِنَّ فَإِنْ عَلِمْتُمُوهُنَّ
مُؤْمِنَاتٍ فَلَا تَرْجِعُوهُنَّ إِلَى الْكُفَّارِ لَا هُنَّ حِلٌّ لَّهُمْ وَلَا هُمْ يَحِلُّونَ لَهُنَّ وَآتُوهُنَّ مَا أَنْفَقُوا وَلَا جُنَاحَ
عَلَيْكُمْ أَنْ تَنْكِحُوهُنَّ إِذَا آتَيْتُمُوهُنَّ أَجُورَهُنَّ وَلَا تُمْسِكُوا بِعِصَمِ الْكَوَافِرِ وَأَسْأَلُوا مَا أَنْفَقْتُمْ وَلَيْسَ أَلَا مَا
أَنْفَقُوا ذَلِكَمُ حُكْمُ اللَّهِ يَحْكُمُ بَيْنَكُمْ وَاللَّهُ عَلِيمٌ حَكِيمٌ

«Ihr, die den Iman verinnerlicht habt! Wenn zu euch die Mumin-Frauen hidschra-unternehmend kommen, dann prüft sie. ALLAAH weiß besser Bescheid über ihren Iman. Und wenn ihr sie als Mumin erkennt, so schickt sie nicht zu den Kafir zurück! Weder sie (die Mumin-Frauen) sind halal für sie (die Kafiruun), noch sie sind halal für sie. Und gebt ihnen (den Kafir), was sie (als Brautgabe) ausgaben. Und es trifft euch keine Verfehlung, wenn ihr sie heiratet, wenn ihr ihnen ihre Brautgabe gebt. Und haltet nicht die Kafir-Ehepartner! Und verlangt, was ihr ausgab, und sie sollen verlangen, was sie ausgaben. Dies ist ALLAAHs Entscheidung. ER richtet unter euch. Und ALLAAH ist allwissend, allweise.» (Al-Mumtahinah - 60:10 - n. Zaidan)

Die wenigen nicht-Muftis - also von vornherein unqualifizierte Personen - , welche vom Konsens abweichen möchten, beziehen sich oft auf die Aayah aus der Suurat Al-Baqarah «Und verheiratet nicht an Muschrik-Männer, bis sie den Iman angenommen haben...» Und argumentieren, dass Schriftbesitzer (also Juden und Christen) davon nicht betroffen sind. Sind ihnen die Worte aus Suurat Al-Mumtahinah nicht bekannt - oder tun sie diese verschweigen? Zur Erinnerung:

فَلَا تَرْجِعُوهُنَّ إِلَى الْكُفَّارِ لَا هُنَّ حِلٌّ لَّهُمْ وَلَا هُمْ يَحِلُّونَ لَهُنَّ

«...so schickt sie nicht zu den Kafir zurück! Weder sie (die Mumin-Frauen) sind halal für sie (die Kafir), noch sie sind halal für sie!» (Al-Mumtahinah - 60:10 - n. Zaidan)

In dieser Aayah verkündet ALLAAH Sein Gebot der Scheidung von Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen und erwähnt diesbezügliche Formalitäten (Rückgabe der Brautgabe und einhalten der `Iddah-Wartezeit vor der nächsten Ehe).

Im Quran-Kommentar Ibn Kathiirs ^(r) wird erwähnt, wie der edle Prophetengefährte und spätere zweite Kalif `Umar ibn Al-Khattaab ^(ra) sich von zwei seiner Frauen geschieden hat.

¹³ Al-qurtubiy: Tafsiirul-qurtubiy, in: <https://quran.ksu.edu.sa/tafseer/qortobi/sura2-aya221.html#qortobi>

Klärung einer Fehlinterpretation:

Aufgrund der möglichen Verwirrung (aktiver wie auch passiver Art) bezüglich der Ehe Zainabs (ra), der Tochter des Propheten – möge ALLAAH ihn segnen und ihm Frieden schenken! –¹⁴: Ihr Fall kann gar nicht als Beleg genommen werden um einer Muslimin heute eine Ehe mit meinem Nichtmuslim zu erlauben, denn sie heiratete den damaligen Polytheisten Abul-`Aas ibn Ar-Rabii` bevor ALLAAH solche Ehen verboten hat. Als das Verbot, wie oben bereits dargelegt, zwischenzeitlich Anwendung fand, hat der Prophet (saw) eindeutig das Eheleben für haraam erklärt. Erst nach der Islamannahme Aas ibn Ar-Rabii`s konnte das Eheleben fortgeführt werden. Alle klassischen Gelehrten haben einen Konsens bezüglich dessen festgehalten.¹⁵

In diesem Sinne ist im **Sahih** Imaam Bukhaariys überliefert:

وَكَانَ إِذَا هَاجَرَتْ امْرَأَةٌ مِنْ أَهْلِ الْحَرْبِ لَمْ تُحْتَطَبْ حَتَّى تَحِيضَ وَتَطْهَرَ، فَإِذَا طَهَّرَتْ حَلَّ لَهَا النِّكَاحُ،
فَإِنْ هَاجَرَ زَوْجُهَا قَبْلَ أَنْ تَنْكِحَ رُدَّتْ إِلَيْهِ

„Wenn eine [muslimische Frau] vom kriegsführenden Volk [zu den Muslimen nach Medina] auswanderte, hatte man nicht um ihre Hand angehalten, bis sie einen vollen Menstruationszyklus durchlief. Wenn die Menstruation endete, war ihr [eine neue] Heirat halaal. Wenn nun der [muslimisch gewordene] Ehemann vor einer Neuheirat ebenfalls [aufgrund der Islamannahme zu den Muslimen] nach Medina auswanderte wurde die Ehe mit ihm wiederhergestellt.“

Die wohlbekannt und etablierte juristische Regel, welche vorsieht, dass eine Unterscheidung zwischen Neubeginn und Fortführung besteht, ist in diesem konkreten Fall Zainabs (ra) enthalten.

Dieses Prinzip ist dort, wo es Anwendung findet, nachsichtig in dem, was weitergeführt wird/werden kann, jedoch nicht in dem, was neu begonnen wird. Weitere Beispiele sind im Quran enthalten, So werden in der Aayah 22 der Suurah An-Nisaa` bestimmte Konstellationen in der Ehe verboten, jedoch bereits geschlossenen Ehen weiterhin für gültig befunden.

Der aufmerksame LeserInnen werden bereits den möglichen Umkehrschluss herausgelesen haben: Es gibt Fälle, welche nach anderen Prinzipien geregelt sind; beispielsweise konnten Männer nach der Begrenzung der Mehreheoption nur noch vier Ehefrauen haben und mussten sich von allen weiteren unter Herzscherz aller Betroffenen trennen. Anders formuliert: Frauen konnten in einer Mehrehekonstellation nicht mehr mit einem Mann zusammen verheiratet sein, wenn sie mehr als vier waren.

Ein Ehevertrag, der also vor einem Verbot geschlossen wurde, *kann* demnach weiterhin Bestand haben. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise nach einer Minderheitenauffassung für Frauen, die den Islam neu annehmen und mit Nichtmuslimen verheiratet sind.¹⁶ Der Konsens besagt jedoch, dass dies für einen neuen Ehevertrag nicht möglich ist.

¹⁴ Die Eulogie „möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken!“ (arab.: *sallā l-lāhu `alayhī wa-sallama*), die aus Ehrfurcht und Respekt nach der Erwähnung des Propheten Muhammad angeführt wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(saw) abgekürzt.

¹⁵ At-Tamhiid, 12/21, in: <https://al-maktaba.org/book/31621/28351#p13>

¹⁶ Mehr zu der Thematik Islamannahme und Ehestatus der bereits zuvor verheirateten neuen Muslime und Musliminnen: Mohammed Johari: Religiöse Gültigkeit eines Ehevertrages, welcher vor der Annahme des Islam

Ausschlaggebende Gründe für das Verbot vs. Zielsetzungen und Weisheiten

Gebote gelten auch dann, wenn die Zielsetzungen und Weisheiten dieser nicht feststellbar (theoretisch wie praktisch) sind, jedoch der ausschlaggebende Grund bekannt, resp. vorhanden ist.

Der ausschlaggebende Grund für das Verbot für eine Muslimin eine interreligiöse Ehe einzugehen, sind die authentischen und klaren Aussage des Quraans selbst. Gleichfalls ist auch das Schweinefleischverbot als solches an und für sich durch die klaren Verbotstexte im Quraan begründet.

Nun schlagen Gelehrten Weisheiten und Zielsetzungen des Schweinefleischverzehrverbots demütig vor: Schweine sind Allesfresser und Muslime essen keine Raubtiere/ Allesfresser, das Sexualverhalten des Tieres ist für den Muslim unethisch („Du bist das, was du isst“) wie auch gesundheitliche Gründe¹⁷ - all diese Ausführungen bleiben im Spektrum des Mutmaßens; alles weitere wäre Anmaßung, im Namen Gottes zu sprechen. Deswegen werden solche Ausführungen von den Gelehrten auch mit „und ALLAAH weiß es am besten“ abgeschlossen.

Kein Gelehrter hat jemals aufgrund des Ausbleibens oder der geringen Ausprägung einer Weisheit bzw. eine Zielsetzung eines Gebots das jeweilige Gebot ausgesetzt! Somit gelten dementsprechend beispielsweise die Erleichterungsregelungen des Gebotes auf Reisen (Zusammenfassung und Kürzung) auch wenn die Reise angenehmer als der Alltag ist. Dies widerspricht nicht der Tatsache, dass Reisen in der Regel mit Erschwernissen und Stressfaktoren einhergehen und somit diese Erleichterungen dem positiv entgegenwirken. Wie gesagt: In der Regel. Wie gesagt: „Und ALLAAH weiß es am besten!“.

Selbstverständlich müssen nicht alle Erklärungsansätze der Gelehrten in Bezug auf die Weisheiten und Gründe in jedem Fall eintreten oder für alle Individuen nachvollziehbar sein. Fiqh-Gelehrten, die Scharii'ah-Gutachten erstellen, müssen in erster Linie einwandfreie Gutachten erstellen und erst an zweiter Stelle pädagogisch Zielsetzungen und Weisheiten erläutern. Vielmehr ist der ausschlaggebende Grund einwandfrei von den Muftuun (Plural vom Wort Mufti) festzustellen.

In unserem hier diskutierten Fall haben wir bereits einen Konsens in Bezug auf das Verbot.¹⁸ Wenn nun in den Erläuterungen der Gelehrten bezüglich des Verbots der interreligiösen Ehe für Musliminnen vom Schutz der Frau und der islamischen Kindererziehung die Rede ist, wird nicht vom ausschlaggebenden Grund sondern von einer - zumindest häufig auftretenden - Weisheit bzw. Zielsetzung des Gebots gesprochen.

Fälle, die anders gelagert sind oder anders gelagert sein könnten, ändern dementsprechend nicht das Gebot/Verbot.

Folglich macht es allein aus methodischen und prinzipiellen Gründen keinen Sinn, mit empirischen positiven Beispielen zu argumentieren, wie es beispielsweise Ayse Elmali-Karakaya vornimmt.¹⁹

mit einem/einer Nichtmuslim/in geschlossen wurde, in: <https://www.monajo.de/2014/10/die-frage-nach-der-religioesen-gueltigkeit-eines-ehevertrages-welcher-vor-der-annahme-des-islam-mit-einemeiner-nichtmuslimin-geschlossen-wurde/> (zuletzt abgerufen am 17. Oktober 2021)

¹⁷ Dr. med. Hans-Heinrich Reckeweg (Begründer der Antihomotoxischen Medizin): Schweinefleisch und Gesundheit, Aurelia, 2001.

¹⁸ Ein Konsens, der übrigens auch von der schiitischen Gemeinde mitgetragen wird wie wir meine Partner aus der muslimischen Ökumene bestätigt haben.

¹⁹ Ayse Elmali-Karakaya: Chapter 19 Being Married to a Non-Muslim Husband: Religious Identity in Muslim Women's Interfaith Marriage, in: <https://brill.com/view/book/edcoll/9789004443969/BP000031.xml>

Oder könnte man sich vorstellen, positive Fälle von Alkohol und Drogenkonsum als Argument dafür aufzuführen, dass der Islam Rauschmittel nicht verbietet?! Insofern ist es also nicht mehr weiter von Bedeutung, dass Elmali-Karakayas Studie offensichtlich voreingenommen ist - sie führt keine negativen Fälle von interreligiösen Ehen von Musliminnen auf²⁰.

Muslimen sind sich darin einig, dass Vertrauen auf ALLAAH ein wesentlicher Bestandteil der Religion des Islam ist - doch dazu gehört auch Vertrauen in die Gebote ALLAAHs. Auch solche, die man eben nicht nachvollziehen kann oder die einem gar gegen den Strich gehen. Sicher war es auch ein Erziehungsprozess selbst für die edlen Prophetengefährten, ihre Gefühlsempfindungen in Einklang mit Gottes Willen zu bringen.

Meinen aufrichtigen Respekt spreche ich an dieser Stelle an alle meine Überzeugungs-Geschwister aus, die einen inneren Kampf führen. Auch ich habe meine inneren Kämpfe und bitte stetig um die Gunsterweisung des ALLERBARMERS!
Meine aufrichtigen Worte an all meine Menschheitsgeschwister: Die Liebe zu einer Muslimin ist ein einladender Blumenstrauß Des Schöpfers, der Euch zum Islam einlädt.
Gerne begleite ich dabei und hinterlasse zu diesem Zweck meine Privatnummer: 01796715147. Meine Hilfe begrenzt sich nicht auf die Klärung von religiösen oder philosophischen Fragen, auch setze ich mich gerne dafür ein, die Herzen der Wunsch-Schwiegerfamilie nach der Islamannahme weiter für Euch zu öffnen und zu gewinnen.

Unsere Seelen sind auch Gefäße von Widersprüchlichem. Gleichzeitig gilt es, unsere Wünsche niemals über die Gebote Gottes zu stellen in dem man Verbotenes für erlaubt oder Erlaubtes für verboten erklärt.

وَعَسَى أَنْ تَكْرَهُوا شَيْئاً وَهُوَ خَيْرٌ لَكُمْ وَعَسَى أَنْ تُحِبُّوا شَيْئاً وَهُوَ شَرٌّ لَكُمْ وَاللَّهُ يَعْلَمُ وَأَنْتُمْ لَا تَعْلَمُونَ

«Doch vielleicht hegt ihr Abneigung gegen etwas, während es gut für euch ist, und vielleicht liebt ihr etwas, während es schlecht für euch ist. Und ALLAAH weiß und ihr wisst nicht.»²¹

(Al-Baqarah - 2:216- n. Zaidan)

In verschiedenen Korankommentaren wird die Allgemeingültigkeit dieser Weisheit unterstrichen, auch wenn sie in Bezug auf den Dschihad vorgenommen wurde.

²⁰ Sie schreiben ihren Abstrakt: „Based on qualitative interviews with intermarried Muslim women who are currently in interfaith union, this study shows that for many interreligiously married Muslim women, marriage to a man from a different religion influences their religious observance in two ways – first, by having no effect (either negative or positive), and second, by having a positive impact on the practise of their religion and the expansion of their religious knowledge.“

²¹ In verschiedenen Korankommentaren wird die Allgemeingültigkeit dieser Weisheit unterstrichen, auch wenn sie in Bezug auf den Dschihad vorgenommen wurde.

Qualifizierte und unqualifizierte Stimmen

Mir ist kein Mufti²² bekannt (und erst recht kein Gelehrtenngremium), welcher von einer Statthaftigkeit einer Ehe zwischen einer Muslimin und einem Christen oder Juden spricht. Die wenigen Muslime, welche dem überlieferten Konsens der muslimischen Gelehrsamkeit über die Jahrhunderte hinweg aus ideologischen und vielleicht auch politischen Gründen widersprechen, erfüllen offensichtlich kaum eine der Voraussetzungen bzw. Qualifizierungen eines Muftis:

- Quranbewahrer sein
- Arabist sein (die wenigsten Deutschsprachigen sind Germanisten, dasselbe ist in Bezug auf Araber respektive Arabischsprachige zu sagen)
- Fachkundig in Bezug auf die Sunnah zu sein. Die Mindestanzahl, die von Gelehrten erwähnt wurde ist, dass 3000 Hadithe beherrscht werden müssen, die relevant für Fiqh-Fragen sind.
- Kenntnis bezüglich der Konsensentscheidungen
- Situationskenntnis
- Expertise in den Maqaasid (Zielsetzungen der Scharii`ah)
- Wissenschaftsbasiertes Prognostizieren
- Rechtschaffene Lebensführung

Die Liste muss an dieser Stelle nicht fortgeführt werden, denn schnell wird ersichtlich, wer zur Spreu und wer zum Weizen gehört; wessen Worte eine Fatwaa/ein Gutachten eines Muftis darstellen - im Gegensatz zu demjenigen, der fachfremd, bzw. zumindest unqualifiziert, seine persönlichen Wunschvorstellungen äußert.

Mit Dank an Schaikh Abū `Ubayda `Alī Aḥmad – möge Allāh ihn bewahren! – der an der Al-Azhar Universität Scharii`ah und Recht studierte und der Elite des Abschlussjahrgangs 1986 angehörte.

والصلاة والسلام على المبعوث رحمة للعالمين

السَّلَامُ عَلَيْكُمْ وَرَحْمَةُ اللَّهِ وَبَرَكَاتُهُ

Mohammed Johari

²² Die Berufsbezeichnung desjenigen der Fiqh-Gelehrter Scharii`ah-Gutachten erstellt